

Richtlinie für den Unterricht der allgemeinbildenden Schulen Mecklenburg-Vorpommerns in tiergärtnerischen Einrichtungen und botanischen Gärten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
vom 10. Dezember 1998

1. Ziele der Arbeit mit Schülern in Tiergärten und botanischen Gärten

Unterrichtsveranstaltungen mit Schülern in tiergärtnerischen Einrichtungen und botanischen Gärten des Landes gehen von den im Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, im Erlaß für Umweltbildung und -erziehung sowie in den Rahmenplänen der Fächer formulierten Zielen aus.

Im Unterricht und in anderen schulischen Veranstaltungen, die in Tiergärten oder botanischen Gärten durchgeführt werden, sollen die Schüler

- die in den Fächern Sachkunde und Biologie erworbene fachspezifische Sach- und Methodenkompetenz durch die intensive Begegnung mit dem Tier und der Pflanze lebensbezogen vertiefen;
- durch den Kontakt zu den Mitarbeitern im Rahmen von Führungen, Unterweisungen, Diskussionsrunden oder Interviews sich selbständig mit den fach- und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und Problemen dieser Einrichtungen auseinandersetzen;
- die eigene Wahrnehmungs- und Erkenntnisfähigkeit durch den selbständigen Umgang mit dem lebenden Organismus verbessern;
- in Gruppen oder im Rahmen von Einzelleistungen Fragestellungen zu zoologischen, botanischen, ökologischen und umweltbezogenen, aber auch musisch-ästhetischen und ethischen Problemen lösen;
- im Umgang mit dem Tier und der Pflanze diese als dem Menschen gleichberechtigte Lebewesen erkennen, die notwendige Ehrfurcht vor dem lebenden Organismus weiter entwickeln und ihre Kenntnisse und Einstellungen zur artgerechten Tierhaltung und zum Tierschutz vertiefen;
- in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Auffassungen zur Tierhaltung Toleranz gegenüber Andersdenkenden entwickeln, aber auch lernen, auf der Basis von Sachkenntnis eigene Positionen aktiv sprachlich und handelnd zu vertreten;
- befähigt werden, Tiere und Pflanzen sowohl aus naturwissenschaftlicher Sicht als auch aus ästhetischer Sicht zu betrachten. Dabei sollen sie lernen, daß Aussehen und Verhalten von Tieren nicht mit Maßstäben der menschlichen Gesellschaft gemessen werden können;

- verstehen, daß Tiergärten und botanische Gärten eine wichtige kulturpolitische und lebensbewahrende Funktionen haben.

2. Inhalt der Unterrichtsarbeit in tiergärtnerischen Einrichtungen und botanischen Gärten

Der Inhalt des Unterrichts in tiergärtnerischen Einrichtungen und botanischen Gärten wird bestimmt durch die dort vorhandenen Bedingungen (Tier- und Pflanzenbestände, Ökosysteme, materiell-technische und personelle Ausstattung) sowie die gesetzlich fixierten Bildungs- und Erziehungsziele für die allgemeinbildenden Schulen. Auf Grund der Komplexität tiergärtnerischer Einrichtungen und botanischer Gärten kann dort stattfindender Unterricht inhaltlich sehr breit und fachübergreifend angelegt werden. Er durchdringt sowohl den mathematisch-naturwissenschaftlichen als auch den gesellschaftlichen und musisch-ästhetischen Unterrichtsbereich.

Folgende inhaltliche Schwerpunkte sollen in den altersspezifischen Bereichen gesetzt werden:

2.1 Primarbereich (Klassen 1 - 4):

Unterrichtsstunden im Zoo/botanischen Garten für die Grundschule orientieren sich an den Kenntnissen und Erfahrungen der Schüler aus dem Elternhaus und den Kindertagesstätten und greifen als Themen die entsprechenden Inhalte aus den Rahmenplänen auf. Grundlegende Kenntnisse werden im unmittelbaren Umgang mit dem Tier und der Pflanze sowie in der Wahrnehmung einfacher Baumerkmale und Verhaltensweisen der Lebewesen erworben. Dabei sollen die Schüler Erfahrungen aus allen Fächern in die Begegnung mit Tieren, und Pflanzen einbringen. Neben dem Entwickeln und Festigen erster naturwissenschaftlich begründeter Kenntnisse und Einsichten sollen Inhalte aus dem Deutsch-, Kunst- und Musikunterricht altersentsprechendes Handeln und Erleben fördern. Im Mittelpunkt der Arbeit in diesen außerschulischen Lernorten muß das Erfassen des Lerninhaltes mit möglichst vielen Sinnen stehen.

2.2 Sekundarbereich I (Klassen 5 - 10):

Das in der Grundschule angewandte Lern- und Lehrprinzip - Unterricht im Zoo/botanischen Garten als ganzheitliche, handlungsorientierte Auseinandersetzung mit dem lebenden Objekt zu gestalten - wird auf einer nunmehr höheren Abstraktionsstufe fortgesetzt. Der Unterrichtsinhalt der Fächer Biologie, Geographie, Sozialkunde, Geschichte, Kunst, Deutsch, Religion, Philosophie erfährt in diesen außerschulischen Lernorten Ergänzungen und Bereicherungen oder unter Umständen seine Erstvermittlung. Damit soll neben der wissenschaftlichen Bereicherung des Rahmenplaninhaltes eine in diesen Klassenstufen besonders notwendige Motivation zur geistigen und manuellen Auseinandersetzung mit dem Lehr- und Lernstoff erreicht werden. Fragen der Morphologie, der Systematik, der Verhaltensbiologie, der Ökologie sowie der biologischen Evolution sind alters- und schulartentsprechend zu behandeln. Inhalte der Freizeitbeschäftigung mit Tieren, Pflanzen sowie deren Schutz sind ausgehend von einer naturwissenschaftlichen Basis den Schülern nahezubringen. Für den Kunst- und Musikunterricht relevante Inhalte sollten von diesen Fächern genutzt werden. Die im Biologieunterricht eingeführten wissenschaftlichen Arbeitstechniken und Untersuchungsmethoden sind im Zoo und botanischen Garten anzuwenden.

2.3 Sekundarbereich II (Klassen 11 - 13)

Die Inhalte für den Unterricht ergeben sich vorrangig aus den im Biologieunterricht und Sozialkundeunterricht vermittelten Kursthemen. Für das Fach Biologie sind das vor allem die Themen Ökologie, Verhaltensbiologie, Systematik, Genetik und Evolution. Im Vordergrund steht nunmehr das selbständige Anwenden von wissenschaftlichen Arbeitstechniken beim Ausarbeiten umfangreicher, problemorientierter Aufgabenstellungen. Material- und Datensammeln haben in diesen Klassenstufen nur noch Hilfsfunktion zum Lösen anspruchsvoller Aufgaben. Die Arbeit ist so anzulegen, daß Schüler gemeinsam tätig sein müssen, um die gestellten Aufgaben zu bearbeiten. Insbesondere sollten sie Gelegenheit bekommen, Kenntnisse aus der Mathematik, der Informatik und den Fremdsprachen einzusetzen. Die bearbeiteten Inhalte sollten nicht nur zu fachspezifischen Einzelergebnissen führen, sondern auch Verbindungen zum gesamtgesellschaftlichen Leben (Tierschutz, Umweltschutz usw.) herstellen.

3. Maßnahmen und Voraussetzungen für einen bildungszielorientierten Unterricht in Tiergärten und botanischen Gärten

3.1 Gestaltung des Unterrichts

Unterricht im Zoo oder botanischen Garten gestaltet sich unter Einbeziehung von lebenden Tieren, Pflanzen oder Ökosystemen. Auf Grund seines komplexen Inhaltes erfolgt er in der Regel fachübergreifend und tätigkeitsorientiert. Ausgehend von den Inhalten der Rahmenpläne werden Schwerpunkte durch einzelne Fächer gesetzt. Das Arbeiten der Schüler ist vor allem im Rahmen sozialer Lernformen zu gestalten.

Das bedeutet:

- bei der Unterrichtsvorbereitung und -durchführung die vielfältigen Erfahrungen der Schüler zu berücksichtigen und zu nutzen;
- den Lernprozeß möglichst als Gruppenarbeit zu organisieren;
- die Ergebnissicherung im Rahmen von Diskussionen oder mit Hilfe verschiedener Präsentationsformen zu gestalten.

Für das Lernen im Zoo/botanischen Garten sollten auf der Grundlage der Beschlüsse der Fachkonferenzen (§ 79 des Schulgesetzes) folgende schulische Organisationsformen des Unterrichts genutzt werden:

- Stunden aus dem obligatorischen Unterricht,
- wahlweise obligatorischer Unterricht (Einzelstunden oder komplette Kurse),
- Neigungsunterricht,
- Projektkurse (Sek. II),
- Projekttag oder -wochen.

Der Unterricht sollte in der Regel komplexe Themen bearbeiten und ergebnisorientiert im Sinne eines Forschungsergebnisses oder Präsentationsobjektes (Zeichnungen, Modelle, Plastiken, Anschauungsmittel für den Unterricht) angelegt sein.

3.2 Lehrer in Tiergärten und botanischen Gärten

- Der auf der Basis des Schulgesetzes und der Rahmenpläne zu gestaltende Unterricht in tiergärtnerischen Einrichtungen und botanischen Gärten wird durch Lehrkräfte erteilt, die für diese Tätigkeit mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung (mindestens 50 % der Vertragsstunden) von ihrer Stammschule abgeordnet werden.
- Der Umfang des Einsatzes von Lehrkräften für den Unterricht in tiergärtnerischen Einrichtungen und botanischen Gärten ist von den mit dem Schulamt abgestimmten regionalen Bedarfen und von den durch den jeweiligen Landeshaushalt bereitgestellten Stellen und Mitteln abhängig.
- Um einen kontinuierlichen Kontakt zum aktuellen Schulleben zu sichern, bleiben diese Lehrkräfte mit dem anderen Teil ihrer Vertragsstunden im Unterricht der Stammschule eingesetzt. Eine Tätigkeit als Klassenleiter sowie der Einsatz im Vertretungsunterricht sollen jedoch vermieden werden.
- Die zum Unterricht in tiergärtnerischen Einrichtungen und botanischen Gärten abgeordneten Lehrkräfte sind dienstrechtlich dem Schulleiter der Stammschule unterstellt. Mit diesem und mit dem Schulamt sind Urlaubsplanung sowie die Organisation der eigenen Fortbildung der Lehrkräfte in tiergärtnerischen Einrichtungen und botanischen Gärten abzustimmen.
- Für die Arbeit im Zoo/botanischen Garten wird durch die dort tätigen Lehrkräfte ein Jahresplan erstellt, der mit dem Schulamt, dem Schulleiter der Stammschule sowie dem Leiter des Zoos/Leiter des botanischen Gartens abgestimmt wird.
- Die Arbeit der für den Unterricht in tiergärtnerischen Einrichtung und botanischen Gärten abgeordneten Lehrkräfte erfolgt auf der Grundlage eines Wochenplans. Ein Stundennachweis ist dem Schulleiter monatlich vorzulegen.
- Die Arbeitsinhalte der zum Unterricht in tiergärtnerischen Einrichtungen und botanischen Gärten abgeordneten Lehrkräfte umfassen neben der Arbeit mit den Schülern auch die Lehrerfort- und -ausbildung. Die Lehrer sollten eng mit den Umweltberatungslehrern der Kreise und kreisfreien Städte sowie dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern zusammenarbeiten.
- Die für den Unterricht in tiergärtnerischen Einrichtungen und botanischen Gärten abgeordneten Lehrkräfte sind wie andere Lehrer zu fachlicher und pädagogischer Fortbildung, insbesondere mit dem Schwerpunkt der Unterrichtsgestaltung in außerschulischen Einrichtungen, verpflichtet.
- Während der Anwesenheit im Zoo/botanischen Garten untersteht der abgeordnete Lehrer zusätzlich zu seinen Rechten und Pflichten als Lehrer den Arbeitsschutz- und Betriebsbestimmungen dieser Einrichtung, die ihm von dieser ausgehändigt werden. Der

Lehrer kann vom Leiter der tiergärtnerischen Einrichtung/des botanischen Gartens in die betrieblichen Beratungen einbezogen werden.

3.3 Materielle Basis, Tierbestand, Finanzierung

- Ausgehend von der Frequentierung des außerschulischen Lernortes durch Schulen stellt der Zoo/botanische Garten notwendige Räume für eine den genannten Unterrichtszielen entsprechende Gestaltung der Arbeit mit den Schülern zur Verfügung. Es muß gesichert sein, daß die Arbeit mit dem lebenden Objekt altersgerecht und schulartengerecht vor- und nachbereitet werden kann. Die Tätigkeit von langfristig und kontinuierlich arbeitenden Schülergruppen ist zu fördern und auszubauen.
- Die Personalkosten für die Lehrer trägt das Land.
- Die Finanzierung der Eintrittsgelder sowie die Bereitstellung der Sachmittel ist mit dem Schulträger abzustimmen.
- Bei der Entwicklung der Tierbestände berücksichtigen die tiergärtnerischen Einrichtungen auch die sich aus den Rahmenplänen der Fächer ergebenden Anforderungen. Insbesondere sollte der Bedarf bei heimischen Tierarten und die Gestaltung des Zoos/botanischen Gartens aus der Sicht eines erlebnisbetonten, tätigkeitsorientierten Umweltlernens beachtet werden.

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Schwerin, den 10. Dezember 1998

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold